

<b>AuB</b>	<b>Vaterschaftsurlaub</b>	
	<b>Bundesverwaltungsgericht bittet EuGH um Klärung</b>	<b>2026.08</b>

### **Bundesverwaltungsgericht legt Vaterschaftsurlaub dem EuGH vor**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten, ob Deutschland neben Elternzeit und Elterngeld einen vergüteten Vaterschaftsurlaub anlässlich der Geburt eines Kindes gewähren muss.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Ein Bundeswehrangehöriger beantragte anlässlich der Geburt seiner Tochter zehn Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Zur Begründung berief er sich auf die Regelungen über den Vaterschaftsurlaub in der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188/79 - sog. Vereinbarkeitsrichtlinie - VR). Art. 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 VR schreiben den Mitgliedstaaten vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass Väter zehn Arbeitstage bezahlten Vaterschaftsurlaub erhalten, der anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden muss. Die Dienststelle lehnte den Sonderurlaubsantrag ab und gewährte stattdessen Erholungsurlaub. Der Bundeswehrangehörige beantragte daraufhin bei Gericht, ihm nachträglich weitere neun Tage Vaterschaftsurlaub zu bewilligen und ihm den eingesetzten Erholungsurlaub gutzuschreiben. Der Dienstherr ist der Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland habe die Vereinbarkeitsrichtlinie durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl I 2022 Nr. 54) in nationales Recht umgesetzt. Der in der Richtlinie vorgesehene bezahlte Vaterschaftsurlaub habe dabei nicht eingeführt werden müssen. Die Regelung der Art. 20 Abs. 6 und 7 VR befreie einen Mitgliedsstaat von der Pflicht zur Einführung von Vaterschaftsurlaub, wenn er bereits über Elternurlaubsregelungen verfügt, die für jeden Elternteil eine mindestens sechsmonatige Elternzeit bei angemessener Vergütung vorsehen. Dies sei in Deutschland der Fall.

Ob diese Sichtweise mit dem Unionsrecht vereinbar ist, soll nun der Europäische Gerichtshof klären.

### **Was bedeutet das für Landesbeamt\*innen und andere Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in NRW?**

Bereits mit AuB\_2025\_04 haben wir Kollegen, bei denen die Geburt eines Kindes ansteht und die einen Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen möchten, empfohlen, einen entsprechenden Antrag beim Dienstherrn zu stellen. Aktuell ist allerdings weiterhin damit zu rechnen, dass ein solcher Antrag durch die Dienststelle abgelehnt wird. Wichtig ist, dass man in diesem Fall nicht einfach dem Dienst fernbleibt, sondern z.B. anderweitig Erholungsurlaub beantragt und gewährt bekommt. Im Fall einer Ablehnung des Vaterschaftsurlaubes können sich GEW-Mitglieder an den GEW-Rechtsschutz wenden. Entsprechende Anfragen können unter Beifügung aller relevanten Unterlagen (pdf-Format) an folgende Mail-Adresse gerichtet werden:

[rechtsschutz@gew-nrw.de](mailto:rechtsschutz@gew-nrw.de)

Parallel setzten wir uns bei der NRW-Landesregierung weiter für eine Einführung eines entsprechenden gesetzlichen Anspruchs für die Beschäftigten ein.